

## Gesuch Strassenaufbruch

Abteilung Bau und Infrastruktur  
Telefon 058 228 79 23  
Email roland.zillig@waldkirch.ch  
9205 Waldkirch 2. Mai 2022

### Einleitung

Ist für die Ausführung von Bauvorhaben der Aufbruch einer Gemeindestrasse oder eines Gemeindeweges notwendig (kleinere Aufgrabungen, Anschlüsse und dergleichen), ist dem Strasseneigentümer, spätestens 14 Tage vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Strasseneigentümer einzureichen.

Gesuchsteller .....

Strasse .....

Ortsbezeichnung .....

Ausmass Länge ..... m      Breite ..... m      Tiefe ..... m

Arbeitsdauer vom ..... bis .....

Strassensperrung  ja       nein

Unternehmer .....

Ort / Datum .....      Unterschrift .....

- Beilage(n)  Situationsplan (zwingend)
- .....
- .....
- .....

-----Wird von der Gemeinde ausgefüllt-----

## Bewilligung Strassenaufbruch

Gestützt auf Art. 11 des Strassengesetzes (StrG) vom 12. Juni 1988 erteilt der Strasseneigentümer die nachgesuchte Bewilligung unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von CHF ..... erhoben.

Für den Strasseneigentümer

Ort..... Datum ..... Unterschrift .....

- Kopie an
- Strassenmeister
  - Strasseneigentümer
  - Kantonspolizei

### Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Gemeinderat, Bernhardzellerstrasse 28, 9205 Waldkirch, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung samt allfälligen Beweismitteln beizulegen.

## **Bedingungen und Auflagen**

1. Die Aufbrucharbeiten sind dem zuständigen Strassenmeister mindestens 3 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Dem Strassenmeister ist ausserdem telefonisch zu melden:
  - Der offene Graben;
  - Die fertig erstellte Planie zur Kontrolle der Verdichtung.Den Anordnungen des Strassenmeisters ist strikte Folge zu leisten!
2. Für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellung sind die zur Zeit der Bauausführung gültigen VSS-Normen massgebend. Sämtliche Wiederinstandstellungen, insbesondere die Deckbelagsarbeiten, sind vorgängig mit dem zuständigen Strassenmeister abzusprechen.
3. Sind Teile der Strasse, wie Randsteine, Schalen, Beläge usw., in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft den zuständigen Strassenmeister vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Signalisationen, Abschränkungen und Beleuchtungen sind entsprechend der VSS-Norm SN 640 893 a auszuführen. Die Weisungen der Kantonspolizei sind zu beachten.
5. Besondere verkehrstechnische Massnahmen (spez. Lichtsignalanlagen) sind mindestens 7 Tage vor Baubeginn dem zuständigen Strassenmeister anzuzeigen. Für Strassensperrungen ist vorgängig eine separate Bewilligung der Kantonspolizei einzuholen.
6. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte zusätzliche Aufwendungen im Winterdienst zur Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs werden dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.
7. Allfällige Instandstellungsarbeiten, die auf unsachgemässe Ausführungen zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt

**Gemeinde Waldkirch**  
Bau und Infrastruktur